

Überschrift

Eine Stadtverwaltung betritt Neuland: Um ein frauenfreundliches und frauenförderndes Klima am Arbeitsplatz zu schaffen, lädt sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fortbildungsveranstaltungen ein, die sich mit der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz befassen. Ein konkreter Anlass ein Jahr zuvor gab den Anstoß zu dieser Aktion. Daraus sollte nicht der Schluss gezogen werden, bei der Stadtverwaltung gebe es im Vergleich zur Privatwirtschaft besonders viele oder gravierende sexuelle Übergriffe. Es sollte vielmehr die Bereitschaft der Stadtverwaltung dokumentiert werden, sich quasi pionierhaft mit diesem .heißen Eisen« zu beschäftigen. Dieses Anliegen machten die beiden Frauenbeauftragten der Stadt in einem Presstext deutlich. Die in der Pressemitteilung enthaltenen allgemeingültigen Aussagen werden von einer Boulevardzeitung auf den Bereich der Stadtverwaltung übertragen. Unter der Überschrift »Sex im ... Rathaus - OB haut Fummlern auf die Finger« berichtet sie über den Kurs und erweckt dabei nach Ansicht der Frauenbeauftragten den Eindruck, als seien die in dem Kurs erwähnten Beispiele konkrete Vorfälle in der örtlichen Verwaltung. Eine der Frauenbeauftragten beschwert sich beim Deutschen Presserat.

Der Deutsche Presserat sieht in der Schlagzeile einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Danach darf der Sinn einer Nachricht durch die Überschrift weder entstellt noch verfälscht werden. Selbst wenn bei der Recherche davon die Rede ist, dass der Durchschnittswert von 40 Prozent belästigter Frauen auch für die betroffene Stadtverwaltung gelten könnte, rechtfertigt diese Annahme noch nicht die von der Redaktion gewählte Formulierung. Die Überschrift erweckt vielmehr den Eindruck, dass es im genannten Rathaus besonders schlimm zugeht. Tatsächlich sollte aber mit dem Kurs gerade im positiven Sinne ein Beispiel gesetzt werden. Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet und erteilt der Zeitung eine Missbilligung.

Aktenzeichen:B 99/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung